

Wahlreglement Stiftungsrat 1/2025

Sammelstiftung Vita, Zürich

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes Wahlreglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt das Verfahren für die Wahl des paritätischen Stiftungsrates gemäss Art. 51 BVG fest.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

² Der Stiftungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber zusammen, wobei grossen (Kategorie «gross») sowie kleinen (Kategorie «klein») angeschlossenen Arbeitgebern das Recht zukommt, die gleiche Anzahl Sitze (je zwei) auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zu bestellen, sofern sich dafür genügend Kandidaten aus den einzelnen Unternehmenskategorien zur Verfügung stellen.

³ Als grosse Arbeitgeber gelten Arbeitgeber mit zehn und mehr Mitarbeitern, als kleine jene mit neun oder weniger Mitarbeitern. Die Anzahl Mitarbeiter am 31. Dezember, welcher dem Wahljahr vorausgeht, ist massgebend.

Art. 3 Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Geschäftsjahre. Sie beginnt am Tag der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates und endet mit der auf die nächste Erneuerungswahl des gesamten Stiftungsrates folgenden konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates.

² Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen der maximalen Amtsdauer gemäss

Abs. 3 dieses Artikels ohne Einschränkung zulässig.

³ Die maximale Amtsdauer eines Stiftungsratsmitglieds ist auf drei volle ordentliche Amtsperioden beschränkt.

⁴ Tritt bei einer Vakanz ein Ersatzkandidat in die Amtszeit eines ausscheidenden Stiftungsrates ein, so wird diese nicht an die maximal möglichen drei Amtsperioden angerechnet.

Art. 4 Konstituierung und Vorsitz

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten.

² Die ordentliche Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zum Ende des Stiftungsratsmandates zulässig.

Art. 5 Bezeichnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkandidaten für den Stiftungsrat

¹ Der Kassenvorstand jedes angeschlossenen Arbeitgebers hat das Recht, der Stiftung aus dem Kreis der aktiv versicherten Personen je einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter zu melden, welcher bereit ist, für das Amt eines Stiftungsrates zu kandidieren (passives Wahlrecht, vgl. Art. 7).

² Der / die Arbeitnehmervertreter des Kassenvorstandes bestimmt / bestimmen den Arbeitnehmerkandidaten und der / die Arbeitgebervertreter des Kassenvorstandes den Arbeitgeberkandidaten.

³ Die Kandidaten müssen nicht Mitglieder des Kassenvorstandes sein.

Art. 6 Vormerkung bisheriger Mitglieder des Stiftungsrates

¹ Die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates werden als Stiftungsratskandidaten für die kommende Amtsperiode vorgemerkt, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine Kandidatur verzichten oder die maximale Amtsdauer gemäss Art. 3 Abs. 3 erreicht haben.

² Für die Kandidatur von amtierenden Mitgliedern des Stiftungsrates gelten die gleichen Vorschriften dieses Wahlreglements wie für erstmalige Kandidaturen.

³ Der Stiftungsrat kann eine Wahlempfehlung für die Wiederwahl der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates aussprechen.

Art. 7 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

¹ Als Stiftungsrat wählbar ist, wer

- a) vom Kassenvorstand eines angeschlossenen Arbeitgebers der Stiftung gemäss Art. 5 als Kandidat gemeldet worden ist;
- b) zum Kreis der aktiv versicherten Personen gehört;
- c) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber nach lit. a steht und bei diesem im Haupterwerb mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40% tätig ist;
- d) bei einem angeschlossenen Arbeitgeber (lit. a) angestellt ist, der mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht im Verzug und dessen Anschlussvertrag mit der Stiftung ungekündigt ist; und
- e) sich bereit erklärt, sich für das Mandat als Stiftungsratsmitglied aus- und weiterbilden zu lassen und die für das Amt notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

f) über verhandlungssichere Deutschkenntnisse verfügt, um seine Verantwortung in den in deutscher Sprache abgehaltenen Sitzungen des Stiftungsrates wahrzunehmen.

² Die Kandidaten müssen über gute Methodenkenntnisse verfügen (z.B. Führungs- und Strategiekennntnisse, Prozesskenntnisse) oder sich – vorzugsweise aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge – über grundlegende Fach- und Branchenkenntnisse ausweisen können, insbesondere in einem oder mehreren der folgenden Themen: Versicherungstechnik, Regulation/Gesetz, Digitalisierung, Anlagen/Kapitalmarkt, Risiko-Management, Outsourcing (Auswahl, Delegation, Überwachung), Geschäftsmodelle, Rechnungswesen/Bilanzierung im Bereich der beruflichen Vorsorge.

³ Der Nachweis über die in Absatz 2 aufgeführten Kenntnisse wird über eine Selbstdeklaration erbracht (Art. 12 Abs).

⁴ Der Stiftungsrat kann eine Wahlempfehlung aussprechen.

⁵ Als Arbeitnehmervertreter können ausschliesslich versicherte Personen kandidieren, welche keine geschäftsleitende Funktion innehaben.

⁶ Kandidaturvorschläge von Anschlüssen, deren Personenkreis ausschliesslich aus versicherten Personen in geschäftsleitender Funktion besteht, werden ausschliesslich als Arbeitgeberkandidaten zugelassen.

⁷ Erfüllt ein Kandidat die Anforderungen gemäss vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht oder ist seine Anmeldung als Stiftungsratskandidat falsch oder lückenhaft gemäss Art. 12 (z.B. fehlendes oder unvollständiges Formular, fehlende Informationen zur Person, fehlende Unterschrift des Kandidaten und/oder des Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreters des Kassenvorstandes, fehlender Straf- und/oder Betreibungsregistrauszug), ist seine Kandidatur ungültig und der Kandidat wird von der Wahl ausgeschlossen.

⁸ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtsdauer gegeben sein. Sind bei einem Mitglied des

Stiftungsrates eine oder mehrere dieser Voraussetzungen während der Amtsdauer nicht mehr gegeben, kommen die Bestimmungen gemäss Art. 18 zur Anwendung.

⁹ Pro angeschlossenen Arbeitgeber kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden.

¹⁰ Der Besuch des vorgängig zur Wahl von der Stiftung durchgeführten Informationsanlasses (vgl. Art. 11 Abs. 3) wird empfohlen, ist jedoch nicht Wahlvoraussetzung.

Art. 8 Ausschlussgründe

¹ Als Stiftungsrat nicht wählbar sind Personen, die für die Geschäftsführung der Stiftung tätig sind.

² Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, welche den für die Geschäftsführung der Stiftung tätigen Personen wie folgt nahestehen:

- a) Ehegatten und eingetragene Partner;
- b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner;
- c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partner.

Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern gleichgestellt.

³ Als Stiftungsrat nicht gleichzeitig wählbar sind:

- a) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b) Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern und Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c) Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie;
- d) Verschwägerter in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie.

Die Regelung von Absatz 3 Buchstabe d gilt bei faktischen Lebensgemeinschaften sinngemäss.

Art. 9 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Kassenvorstände jedes der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers, sofern der Anschlussvertrag mit der Stiftung nicht gekündigt ist.

Art. 10 Wahlempfehlung des Stiftungsrates

¹ Der amtierende Stiftungsrat kann die Wählbarkeit auf weitere Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter ausdehnen und diese zur Wahl vorschlagen, sofern sich für die Besetzung aller Sitze im Stiftungsrat gemäss Art. 2 nicht genügend qualifizierte Kandidaten (d.h. weniger als vier auf Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberseite) für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen.

² Diese zusätzlich wählbaren Personen müssen nicht einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber angehören (externe Vertreter). Sie haben der Stiftung jedoch ebenfalls form- und fristgerecht zu bestätigen, dass sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen und sich auf dem dafür vorgesehenen Formular kurz zu präsentieren. Art. 7 Abs. 7 gilt analog.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a bis d finden auf externe Vertreter keine Anwendung.

⁴ Der amtierende Stiftungsrat achtet bei seinem Wahlvorschlag nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der Schweizer Sprachregionen im Stiftungsrat.

Art. 11 Wahlvorbereitung und Wahlbüro

¹ Der amtierende Stiftungsrat beschliesst rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtsperiode das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement. Er beauftragt den Geschäftsführer, das Wahlbüro gemäss Abs. 2 zu bestellen. Der Kassenvorstand jedes angeschlossenen Arbeitgebers wird über die Wahl und deren Ablauf informiert.

² Der Geschäftsführer der Stiftung bestellt das Wahlbüro, das aus ihm und zwei weiteren Mitarbeitern der Stiftung

besteht. Amtierende Stiftungsratsmitglieder, Stiftungsratskandidaten oder Ersatzmitglieder können dem Wahlbüro nicht angehören.

³ Der Geschäftsführer führt vorgängig zur Wahl eine Informationsveranstaltung in deutscher Sprache durch, an der den interessierten Kandidaten die Anforderungen an ein Stiftungsratsmandat sowie die Verantwortung und Pflichten eines Stiftungsrates aufgezeigt werden.

Art. 12 Kandidatur

¹ Das Wahlbüro lädt die Kassenvorstände ein, Kandidaten gemäss Art. 5 zu bezeichnen und der Stiftung bekannt zu geben. Teilt der Kassenvorstand innert der vom Wahlbüro angesetzten Frist der Stiftung keine Kandidaten mit, wird Verzicht auf eine Bezeichnung bzw. Kandidatur angenommen.

² Kandidaturen haben auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Die Kandidaten haben sich gemäss den Vorgaben des Formulars kurz zu präsentieren.

³ Auf dem Formular hat der Kandidat ebenfalls zu bestätigen, dass er über ausreichende Methodenkenntnisse oder - über Fach- und Branchenkenntnisse, vorzugsweise im Bereich der beruflichen Vorsorge, verfügt (Art. 7 Abs. 2).

⁴ Mit der Kandidatur ist ein aktueller Strafregistrauszug und Betreibungsregistrauszug einzureichen. Sollte der amtierende Stiftungsrat aufgrund dieser Auszüge zum Schluss kommen, dass schwerwiegende Vorbehalte gegen einen Kandidaten bestehen, kann er diesen Kandidaten nicht zur Wahl zulassen. Der amtierende Stiftungsrat entscheidet abschliessend.

⁵ Die Kandidatur ist innerhalb der vom Wahlbüro angesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form dem Wahlbüro einzureichen. Mit ihrer Kandidatur bestätigen die Kandidaten, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 erfüllen und bereit sind, im Falle ihrer Wahl das Amt als Mitglied des Stiftungsrates anzutreten.

Art. 13 Wahllisten

¹ Das Wahlbüro erstellt je eine Liste mit allen Arbeitnehmervertreter- bzw. mit allen Arbeitgebervertreterkandidaten, welche sich zur Wahl zur Verfügung gestellt haben und die Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllen.

² Das Wahlbüro stellt die Listen den aktiv Wahlberechtigten gemäss Art. 9 zusammen mit den Kurzpräsentationen der Kandidaten gemäss Art. 12 Abs. 2 zur Verfügung.

³ Die Listen enthalten folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Beruf;
- Branche, Anzahl Mitarbeiter und Zugehörigkeit zu einer Kategorie gemäss Art. 2 Abs. 3 sowie Sitzkanton des Arbeitgebers;
- die Kennzeichnung als bisherig oder neu;
- beruflicher Werdegang;
- Angaben zu Methoden-, Fach- und Branchenkenntnissen
- sowie gegebenenfalls die Kennzeichnung, dass der Kandidat nicht einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber angehört (externer Vertreter).

Art. 14 Durchführung der Wahl

¹ Das Wahlbüro ist zuständig für die Durchführung der Wahl.

² Die aktiv Wahlberechtigten wählen aus ihrer Liste höchstens zehn Kandidaten, d.h. höchstens fünf Kandidaten pro Kategorie gemäss Art. 2 Abs. 3. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann den gleichen Kandidaten nur einmal wählen. Mehrfachnennungen eines Kandidaten durch die gleichen aktiv Wahlberechtigten werden als einfache Nennung gezählt. Werden mehr als zehn Kandidaten gewählt, ist die Liste ungültig und wird bei der Wahl nicht berücksichtigt.

³ Stehen in einer Kategorie gemäss Art. 2 Abs. 3 weniger als fünf Kandidaten zur Wahl, so können weitere Kandidaten einer anderen Kategorie gewählt werden. Gesamthaft dürfen jedoch nicht mehr als zehn Stimmen abgegeben werden.

⁴ Das Wahlbüro sorgt für ein effizientes Wahlverfahren, welches mit dem Einsatz von zweckmässigen, digitalen Medien durchgeführt werden kann.

Art. 15 Wahlauszählung

¹ Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch das Wahlbüro. Der Experte für die berufliche Vorsorge überprüft und validiert das Ergebnis. Über das Resultat ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Geschäftsführer der Stiftung und vom Experten für die berufliche Vorsorge zu unterzeichnen ist.

² Die Wahlauszählung erfolgt getrennt für die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter.

³ In den Stiftungsrat gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen unter Vorbehalt der nachfolgenden zwei Absätze. Die sechs Kandidaten pro Liste, die nach den gewählten Kandidaten am meisten Stimmen erhalten, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden zwei Absätze als Ersatzkandidaten gewählt (vgl. Art. 19). Die nachfolgenden Absätze sind für die Wahl der Ersatzkandidaten analog anwendbar.

⁴ Jede Kategorie angeschlossener Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 3 hat Anspruch auf die gleiche Anzahl Sitze im Stiftungsrat (vgl. Art. 2 Abs. 2). Unabhängig von der Gesamtstimmenzahl sind somit sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Arbeitgeberseite die zwei Vertreter jeder Kategorie nach Art. 2 Abs. 3 mit den meisten Stimmen gewählt, sofern genügend Kandidaten jeder Kategorie zur Wahl stehen.

⁵ Werden auf Arbeitgeber- und/oder auf Arbeitnehmerseite mehr als ein Vertreter eines angeschlossenen Arbeitgebers in den Stiftungsrat gewählt, so nimmt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl auf der jeweiligen Liste Einsitz in den Stiftungsrat (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

⁶ Werden sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite ein Kandidat desselben angeschlossenen Arbeitgebers in den Stiftungsrat gewählt, so nimmt derjenige Kandidat Einsitz in den Stiftungsrat, der in einem besseren

Rang auf der jeweiligen Liste platziert war. Waren zwei Kandidaten auf der jeweiligen Liste gleich platziert, entscheidet das Los.

⁷ Für die Wahlauszählung gelten mehrere angeschlossene Arbeitgeber unter einheitlicher Leitung als ein einziger angeschlossener Arbeitgeber.

⁸ Bei Stimmengleichheit oder wenn keine oder keine gültigen Stimmen abgegeben werden, entscheidet unter Berücksichtigung von Art. 2 das Los.

Art. 16 Wahlergebnis

¹ Das Wahlergebnis wird innert einer Woche nach Abschluss der Wahl auf der Internetseite der Stiftung publiziert.

² Die gewählten Kandidaten, die Ersatzkandidaten und die nicht gewählten Kandidaten werden in geeigneter Weise über das Resultat der Wahl persönlich informiert.

Art. 17 Beschwerde

¹ Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch 20 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, schriftlich Beschwerde beim amtierenden Stiftungsrat erhoben werden. Es können nur Willkür oder Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

² Der amtierende Stiftungsrat entscheidet in seiner bisherigen Besetzung endgültig. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Entscheid der Aufsichtsbehörde.

Art. 18 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

¹ Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet aus dem Stiftungsrat aus, sobald es die Anforderungen, die gemäss Art. 7 (passives Wahlrecht) zu seiner Wahl Voraussetzung waren, nicht mehr erfüllt.

² Ein Mitglied des Stiftungsrates hat die Pflicht, den Präsidenten des Stiftungsrates unverzüglich zu orientieren, falls es eine oder mehrere Anforderungen gemäss Art. 7 nicht mehr erfüllt.

³ Im Fall eines Zusammenschlusses mehrerer angeschlossener Arbeitgeber unter einheitliche Leitung, deren Vertreter zusammen mehr als einen Sitz im Stiftungsrat besetzen, einigen sich die Kassenvorstände der beteiligten Arbeitgeber darüber, wessen Vertreter aus dem Stiftungsrat ausscheiden soll(en). Sie informieren den Stiftungsrat darüber innert 20 Tagen nach Vollzug des Zusammenschlusses. Kann keine Einigung erzielt werden, so ist Art. 15 Abs. 4 und 5 analog anwendbar. Absatz 3 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

⁴ Im Fall der Übernahme eines angeschlossenen Arbeitgebers durch einen anderen angeschlossenen Arbeitgeber scheidet der Vertreter des übernommenen angeschlossenen Arbeitgebers aus dem Stiftungsrat aus, sofern die Kassenvorstände der beteiligten Arbeitgeber den Stiftungsrat nicht innert 20 Tagen nach Vollzug der Übernahme über eine gegenteilige Einigung in Kenntnis setzen.

Art. 19 Vakanz

¹ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, rücken für die verbleibende Amtszeit die bei der letzten ordentlichen Wahl gewählten Ersatzkandidaten (vgl. Art. 15 Abs. 3 Satz 2) der Kategorie gemäss Art. 2 Abs. 3, in der die Vakanz eintritt, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gemäss Art. 15 nach. Falls in der betroffenen Kategorie kein Ersatzkandidat verfügbar ist, rückt der Ersatzkandidat mit der höchsten Stimmzahl der anderen Kategorie nach.

² Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 müssen im Zeitpunkt des Nachrückens und während der gesamten Amtsdauer erfüllt sein.

³ Ist ein Nachrücken gemäss Absatz 1 dieses Artikels nicht möglich, findet eine Wahl von Ersatzkandidaten für den Rest der laufenden Amtsdauer nach diesem Reglement statt. Ist ein Nachrücken jedoch weniger als 12 Monate vor Ende einer ordentlichen Amtsperiode nicht möglich, bestimmen (i), falls die Vakanz einen Arbeitnehmervertreter betrifft, die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates einen Arbeitnehmervertreter, bzw. (ii) falls die Vakanz einen Arbeitgebervertreter betrifft, die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates einen Arbeitgebervertreter, der bis zum Ende der laufenden Amtsperiode in die Vakanz eintritt. Ein so bestimmter Vertreter wird für die nächste ordentliche Erneuerungswahl des gesamten Stiftungsrates nicht gemäss Art. 6 vorgemerkt.

Art. 20 Fristen

Der Stiftungsrat bestimmt die gemäss diesem Reglement für die jeweiligen Verfahrensschritte einzuhaltenden Fristen.

Art. 21 Inkrafttreten / Änderungen des Wahlreglements

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Wahlreglement vom 1. Januar 2024.

² Der Stiftungsrat ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

³ Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, 12. November 2024

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat